

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Geltung der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung und des
Rechtschreibwörterbuchs der obersorbischen Sprache an öffentlichen Schulen
im Freistaat Sachsen
(VwV Rechtschreibung in Schulen)**

Vom 10. April 2014

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 2. März 2006 zum Umgang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und auf der Grundlage des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (**Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG**) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 149) geändert worden ist, sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307) trifft das Staatsministerium für Kultus die nachstehenden Festlegungen.

I.

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

II.

Deutsche Rechtschreibung

1. Die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der Fassung von 2006 mit den Nachträgen des Rates für deutsche Rechtschreibung im Bericht vom Dezember 2010 ist die verbindliche Grundlage der deutschen Rechtschreibung an allen öffentlichen Schulen.
2. Die jeweils gültige Fassung von Regeln und Wörterverzeichnis ist im Internet-Auftritt des Instituts für deutsche Sprache zugänglich <http://www.ids-mannheim.de/service/reform/woerterverzeichnis2006.pdf> und (<http://www.ids-mannheim.de/service/reform/regeln2006.pdf>, <http://www.ids-mannheim.de/laufend/Sprachprojekt/pdf/gr11-extra/pdf>).
3. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach Erklärung des Verlags dem aktuellen Stand der Amtlichen Regelung (Stand 2006 mit dem Nachtrag vom Juli 2011) vollständig entsprechen.

III.

Sorbische Rechtschreibung

1. Das „Prawopisny slownik hornjoserbskeje rece“ (Rechtschreibwörterbuch der obersorbischen Sprache) von Pawol Völkel, bearbeitet von Timo Meškank, 5. bearbeitete und stark veränderte Auflage 2005, ist die verbindliche Grundlage für den sorbischsprachigen Unterricht in allen Schulen.
2. Alle Lehrbücher und Lehrmaterialien für das Fach Sorbisch und für den sorbischsprachigen Unterricht in anderen Unterrichtsfächern sollen den neuen Regelungen entsprechen.
3. Soweit Lehrbücher eingesetzt werden, die noch nicht den im Rechtschreibwörterbuch der obersorbischen Sprache, 5. Auflage 2005, festgelegten Regeln entsprechen, sind die Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen.

IV.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Umgang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung ab dem 1. August 2006 \(RS-VwV 2006\)](#) vom 24. Juli 2006 (MBl. SMK S. 342), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 895), sowie die [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Geltung des Rechtschreibwörterbuchs der obersorbischen Sprache und zum Umgang mit den darin enthaltenen Neuregelungen im Unterricht an den allgemein bildenden Schulen im Freistaat Sachsen \(RS-SorbVwV\)](#) vom 16. August 2006 (MBl. SMK S. 428), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 895), außer Kraft.

Dresden, den 10. April 2014

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herbert Wolff
Staatssekretär

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDR. S. S 409)